

# REZENSIONEN

Ralf Kölbel (Hrsg.), *Abrechnungsverstöße in der stationären medizinischen Versorgung. Medizinische, ökonomische und juristische Perspektiven*, Verlag W. Kohlhammer, 2014, 212 Seiten

Abrechnungsmanipulationen im Gesundheitswesen werden im Allgemeinen vorrangig mit unrichtigen Sammelerklärungen von Vertragsärzten in der GKV oder dem in Rechnung stellen nicht oder nicht vollständig erbrachter Leistungen seitens eines Privatärztes in Verbindung gebracht. Allerdings rücken dahingehend auch zunehmend Krankenhäuser in den Fokus der Öffentlichkeit. Nachdem er bereits an anderer Stelle strafrechtliche und kriminologische Überlegungen im Zusammenhang mit dem Abrechnungsbetrug im stationären Sektor präsentiert hat,<sup>1</sup> legt Kölbel nun die Ergebnisse einer empirisch-kriminologischen Studie vor, die Abrechnungsverstöße von Kliniken bezüglich Vorkommen, Hintergründen und bestehender Strukturen analysiert.<sup>2</sup>

Den Bedarf an einer solchen Untersuchung begründet Kölbel in der Einführung des Bandes zum einen damit, dass dem stationären Bereich eine große und stetig wachsende volkswirtschaftliche Bedeutung inne wohnt, was durch den Hinweis untermauert wird, dass 2011 innerhalb der GKV (70 Mio. Versicherte) ca. 60 Mrd. Euro für Behandlungen in Krankenhäusern ausgegeben worden sind.<sup>3</sup> Zum anderen fehle es an Forschungsarbeit, die innerhalb von Klinikstrukturen regelwidriges Wirtschaftsverhalten untersucht. Als Kontrast dazu weist Kölbel auf bestehende Untersuchungen aus den USA hin, wo u.a. die Verbreitung von fehlerhaften Leistungskodierungen in Form von Upcoding bereits umfassend erforscht ist. Methodisch steht die Studie vor der Hürde, dass empirische Forschungsvorhaben im stationären Sektor mit erheblichem Aufwand verbunden sind und

diesbezüglich noch kein umfassender Methodenkanon existiert. Dennoch beschreitet die Studie einen aus der Unternehmenskriminologie bekannten Weg, indem offene und nicht-standardisierte Interviews durchgeführt werden, die im Anschluss eine Auswertung mit den Mitteln der qualitativen Sozialforschung erfahren.<sup>4</sup> Dabei lässt Kölbel sowohl Krankenhausärzte, Controller von Kliniken, Kassenprüfsachbearbeiter als auch Mitarbeiter von Stellen zur Bekämpfung von Fehlverhalten im Gesundheitswesen und eine Klinikjustiziarin zu Wort kommen. Es stellt sich heraus, dass die Manipulationen entweder durch eine auf dem DRG-System basierende Falschkodierung durchgeführt werden oder indem der Krankenkasse das Fehlen von Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Abrechnung vorenthalten wird.<sup>5</sup>

Neben den eigentlichen Forschungsergebnissen enthält der Band auch Beiträge, die das Studienthema tangieren und aus verschiedenen Perspektiven eine umfassende Informationsermittlung für den Leser erreichen sollen. So stellt z.B. Ricken das Abrechnungssystem (DRG) des Krankenhauses dar, was durch Merguet aufgegriffen wird, um die Finanzierung des Krankenhauses unter DRG-Bedingungen zu betrachten.

Ein größerer Beitrag, der den Fokus auf die strafrechtliche Relevanz von stationären Abrechnungsmanipulationen richtet, stammt erneut vom Herausgeber selbst.<sup>6</sup> Kölbel spricht dabei auch an, ob im Rahmen des Falschkodierens § 263 StGB verwirklicht ist.<sup>7</sup> Er gelangt zu dem Ergebnis grundsätzlichen Vorliegens einer Täuschung, wenn der abrechnende Krankenhausmitarbeiter gegenüber der Krankenkasse falsche Angaben zu gestellten Diagnosen und erbrachten Leistungen macht und dies durch eine unkorrekte Verschlüsselung zum Ausdruck bringt. Allerdings wird eingeräumt, dass es mitunter schwer festzustellen sein kann, ob eine Kodierung tatsächlich falsch oder doch der Leistung entsprechend vorgenommen wurde. Davon ausgehend schließt er sich berech-

1 Kölbel NSz 2009, 312 ff; Kölbel 2010, in: Bannenberg/Jehle (Hrsg.), *Wirtschaftskriminalität*, 221 ff.

2 Kölbel 2014, in: Kölbel, *Abrechnungsverstöße in der stationären medizinischen Versorgung*, 175.

3 So auch ablesbar aus GKV Spitzenverband, *Kennzahlen der gesetzlichen Krankenversicherung* (Stand Juli 2013), 20.

4 Kölbel 2014, in: Kölbel, *Abrechnungsverstöße in der stationären medizinischen Versorgung*, 12.

5 Kölbel (ebd.), 175.

6 Kölbel (ebd.), 175 ff.

7 Kölbel (ebd.), 176.

tigterweise der Auffassung an, dass es bei solchen Fällen verschiedener vertretbarer Lesarten bereits an einer unwahren Tatsachenbehauptung und somit an einer Täuschung fehlen kann.<sup>8</sup>

Ebenso widmet sich *Kölbl* solchen Behandlungen, die in der GKV aufgrund sozialrechtlicher Bestimmungen nicht oder nicht in dem vorgenommenen Umfang abgerechnet werden dürfen. Er geht davon aus, dass die Abrechnung aus der Sicht des Adressaten z.B. die konkludente Erklärung enthielte, die angewandte Behandlung sei medizinisch indiziert gewesen, habe dem Wirtschaftlichkeitsgebot des § 12 I SGB V entsprochen oder sei durch dazu berechtigtes Personal durchgeführt worden.<sup>9</sup> Ganz im Stil der Rechtsprechungsmethodik<sup>10</sup> wird auf diese Art und Weise das Vorliegen der außerstrafrechtlichen Abrechnungsvoraussetzungen in die Erklärung hineininterpretiert und damit das Täuschungsmerkmal sozialrechtsakzessorisch ausgelegt.<sup>11</sup> Allerdings bemüht auch *Kölbl* damit lediglich die Fiktion eines Aussagegehaltes, der sich anhand der von Abrechnungsprämien geprägten Verkehrsanschauung ermitteln lassen soll, ohne zu hinterfragen, ob das Einhalten der sozialrechtlichen Vorschriften tatsächlich Gegenstand des konkreten Erklärungsinhaltes geworden ist.

Im Zusammenhang mit den Fällen, in denen die Klinik eine korrekte Leistung erbracht und als Normalleistung abgerechnet hat, jedoch diese durch nicht zugelassene Personen vorgenommen wurde, thematisiert *Kölbl*<sup>12</sup> bei der Bestimmung des Vermögensschadens auch die streng formale Betrachtungsweise des Sozialversicherungsrechts. Diese findet in ständiger Rechtsprechung<sup>13</sup> im Rahmen des § 263 StGB Anwendung.<sup>14</sup> Korrekt wird dargestellt, dass nach sozialrechtlichen Ge-

sichtspunkten eine Abrechnung und letztendlich die entsprechende Vergütung nicht erfolgen dürfte, vgl. §§ 39 I 2, 28 I SGB V.<sup>15</sup> Bei der Frage jedoch, ob ein Vermögensschaden im Sinne des § 263 StGB gegeben ist, muss auf die herrschende Gesamtschuldierungslehre abgestellt werden. Danach ist zu ermitteln, ob die Vermögensminderung durch ein entsprechendes wirtschaftliches Äquivalent ausgeglichen worden ist.<sup>16</sup> Wendet man die formale Betrachtungsweise an, würde der fachgerecht erbrachten Leistung keinerlei Wert zukommen, da sie nicht den Abrechnungsprämien genügt und damit keine kompensierende Wirkung hat. Allerdings sieht sich diese Anschauung seit jeher Kritik aus dem Schrifttum<sup>17</sup> ausgesetzt, was auch *Kölbl* einräumt. Davon ausgehend stellt er richtigerweise fest, dass die Krankenkasse durch die lege artis durchgeführte Behandlung von ihrer Verbindlichkeit gegenüber dem Versicherten auf Finanzierung einer solchen Leistung befreit wird.<sup>18</sup> Damit wird die in Form der Vergütung erlittene Vermögensminderung der Krankenkasse im Sinne des § 263 StGB wirtschaftlich kompensiert. Die Konsequenz ist die Verneinung des Vermögensschadens.

Beim Leser entsteht zunächst der Eindruck, dass sich auch *Kölbl* diese Position zu Eigen macht, da er den Hinweis auf die Kompensation in bewussten Kontrast zum Ergebnis der Rechtsprechung setzt. Jedoch schließt er den Abschnitt mit der Feststellung: „Auf Grundlage der von der Judikatur präferierten Interpretation des Betrugschadens bleibt es daher bei der Strafbarkeit in den betreffenden Fällen.“<sup>19</sup>

Aufgrund der vorgelagerten Darstellungen des Herausgebers ist dieses Ergebnis zweifelhaft. *Kölbl* erkennt grundsätzlich die kompensierende Wirkung an und ebnet sich somit selbst den Weg, um die Strafbarkeit nach § 263 verneinen zu können. Letztendlich steht er diesen richtigen Gedanken aber keinen ausreichenden Raum zu, weil sie nicht mit der bestehenden Rechtsprechungspraxis harmonieren. Daher folgt er quasi sehenden Auges einer höchst korrekturbedürftigen Recht-

8 *Schneider/Reich*, HRRS 2012, 270.

9 *Kölbl* (ebd.), 179.

10 BGH, NStZ 1993, 388 ff; BGH, NJW 2012, 1377 ff.

11 Vgl. auch *Schneider/Reich* HRRS 2012, 269; Kritik an dieser sozialrechtsakzessorischen Betrachtung wird meinerseits auch in der noch in der Entstehung begriffenen Dissertation „Autonomie versus Akzessorität des Strafrechts am Beispiel des ärztlichen Abrechnungsbetruges“ geübt.

12 *Kölbl* (ebd.), 180, 181.

13 BGH, NStZ 1995, 85 ff; OLG Koblenz, MedR 2001, 144; BGH, NJW 2003, 1198 ff; BGH NJW 2012, 1377 ff.

14 Ausführlich dazu *Schneider* 2011, in: *Wienke/Janke/Kramer* (Hrsg.), *Der Arzt im Wirtschaftsstrafrecht*, 57 ff.; *Braun*, ZJS 2014, 35 (39 ff).

15 Vgl. auch *Welke*, GesR 2011, 273 ff.

16 *Wessels/Hillenkamp* 2013, *Strafrecht* BT II, 36. Aufl., Rn. 538.

17 Aus jüngerer Zeit *Schneider* 2011, in: *Wienke/Janke/Kramer* (Hrsg.), *Der Arzt im Wirtschaftsstrafrecht*, 64; *Saliger/Tsambikakis*, MedR 2013, 284 (286); *Braun*, ZJS 2014, 35 (39 ff).

18 *Kölbl* (ebd.), 180, 181.

19 *Kölbl* (ebd.), 181.

sprechung, obwohl er registriert, dass das Ergebnis ein anderes sein müsste. Wieso sich Kölbl hier nicht der Kritik aus dem Schrifttum anschließt, obwohl er mit seinem Hinweis auf die Kompensationswirkung einen wesentlichen Angriffspunkt – nämlich das Unterlaufen der Prinzipien der Gesamtsaldierungslehre – andeutet, bleibt unbeantwortet.

Aus der Sicht der Strafrechtswissenschaft wäre es wünschenswert gewesen, dass Kölbl seine an sich richtigen Erkenntnisse bezüglich der Saldierung aufgreift und in konkreten Gegensatz zur Rechtsprechung stellt.

Insgesamt betrachtet liefert die Arbeit einen ausgiebigen Befund zu Abrechnungsmanipulationen im stationären Sektor und deren kriminologische Deutung. Dies wird nicht zuletzt auch dadurch erreicht, dass die Autoren der Beiträge sowohl aus dem Kreis juristischer als auch medizinischer Experten stammen. Für letztere sei als Beispiel *Kienzle* zu nennen, der als ehemaliger Chefarzt eine Einschätzung zur Ökonomisierung und deren Einfluss auf die medizinische Tätigkeit aus der Sicht der Ärzteschaft liefern kann. Somit wird der Band seinem Untertitel gerecht, da sowohl medizinische, ökonomische als auch die diesbezüglichen juristischen Perspektiven detailliert aufgezeigt werden.

*Sebastian Braun*

*Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Deutsches und Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Leipzig bei Prof. Dr. Reinhard Welter und Doktorand am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzugsrecht von Prof. Dr. Hendrik Schneider, Universität Leipzig.*

Kontakt:

Wiss. Mit. Sebastian Braun  
Lehrstuhl Prof. Dr. Reinhard Welter  
Universität Leipzig  
Juristenfakultät  
Burgstraße 27  
04109 Leipzig  
sebastian.braun@uni-leipzig.de

*Meier/Rössner/Trüg/Wulf (Hrsg.), Jugendgerichtsgesetz – Handkommentar, Nomos Verlag, 2. Aufl. 2014, 1052 Seiten*

Der von 15 Autoren (6 Wissenschaftlern und 9 Praktikern) bearbeitete Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz erscheint 3 Jahre nach der Erstauflage in 2. Auflage mit einem von 1032 Seiten auf 1052 Seiten moderat gestiegenen Umfang. Neu eingearbeitet wurden das Gesetz zur Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten (insbes. Warnschussarrest und Vorbewährung), das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs, das Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung und die Änderungen zur Besetzung der großen Straf- und Jugendkammern.

Die inhaltliche Gestaltung folgt der neuartigen Konzeption des – ebenfalls in der Reihe NOMOS-KOMMENTARE erschienenen – von *Dölling/Duttge/Rössner* herausgegebenen Handkommentars „Gesamtes Strafrecht“ (3. Aufl. 2014), in dem erstmals für die Lösung oder Entscheidung eines konkreten Falles relevante Regelungen außerhalb des kommentierten Bereiches in die Kommentierung einbezogen wurden. Dies ist mit beachtlichem Erfolg realisiert worden. In der vorliegenden Kommentierung des JGG sind dies z. B. die familiengerichtlichen Maßnahmen zur Gefahrabwendung für Kinder aus dem BGB, die Vorschriften zur Heimerziehung und Hilfen zur Erziehung aus dem SGB VIII sowie die JGG- und Diversionsrichtlinien, ergänzt durch integrierte Antrags- und Beratungshinweise, Leistungsbeschreibungen für die soziale Arbeit und Vorschläge zur Tenorierung in Urteilen und Beschlüssen.

Kennzeichnend ist außerdem die konsequente Einbeziehung kriminologischer, psychologischer, psychiatrischer und (sozial-)pädagogischer Erkenntnisse bei der Erläuterung zentraler Normen und bei Empfehlungen für die Praxis. Das dürfte damit zusammenhängen, dass alle Wissenschaftler nicht nur Strafrechtler, sondern zugleich Kriminologen sind, die Erfahrungen in der angewandten Kriminologie haben. Für die ergänzende Kommentierung der §§ 3, 105 JGG wurde neben *Rössner* der renommierte Kinder- und Jugendpsychiater *Remtschmidt* gewonnen, der auch an der Kommentierung des § 10 Abs. 2 JGG (Weisung heilenderischer Behandlung und Entziehungskur) neben *Buhr* mitgewirkt hat. Aber auch die von Prak-

tikern bearbeiteten Abschnitte lassen (ganz überwiegend) fundiertes kriminologisches Wissen und Aufgeschlossenheit für die Bezugswissenschaften deutlich erkennen, z.B. bei der Darstellung der Einzelfallkriminalogie im Rahmen der Kommentierung des § 5 JGG durch *Wulf*, die sich an die meisterhafte Erläuterung des Normzweckes und der Rechtsfolgensystematik durch *Rössner* anschließt.

Die Einbeziehung ergänzender Regelungen und praktischer Hinweise ist besonders bei der Kommentierung der Erziehungsmaßregeln (§§ 9-12 JGG) durch den früheren Direktor des AG Bruchsal *Buhr* überzeugend gelungen. Bei den Weisungen (§ 10 JGG) finden sich Hinweise zum Versicherungsschutz bei Arbeitsweisungen, die „Richtlinien zur Mittelvergabe aus dem Opferfonds“ (vergütete Arbeitsleistung für die Schadenswiedergutmachung durch den Täter), eine Leistungsbeschreibung für die Vermittlung und Überwachung von Arbeitsweisungen und -auflagen, Leistungsbeschreibungen für das Anti-Aggressivitäts-Training, für soziale Trainingskurse und für den Täter-Opfer-Ausgleich. Allerdings wird nicht erwähnt, dass § 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 JGG in der Praxis weitgehend totes Recht geblieben ist, weil sich der gerichtlich angeordnete Täter-Opfer-Ausgleich – im Gegensatz zum freiwilligen TOA im Rahmen der Diversion (§§ 45 II JGG) – nicht mit dem Freiwilligkeitserfordernis beim Täter-Opfer-Ausgleich vereinbaren lässt und auch die Einbeziehung des Opfers in den dafür erforderlichen kommunikativen Prozess auf Weisung des Gerichts kaum möglich ist. Wenn man – wie *Buhr* es schildert (§ 10 Rn. 40) – die Hauptverhandlung aussetzt, um einen TOA zu versuchen, ist nicht einzusehen, warum dann im Falle des Erfolgs noch die Weisung auferlegt wird und nicht eine Verfahrenseinstellung durch den Richter nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 i. V. mit § 45 Abs. 2 S. 2 JGG erfolgt.

Bei den Arbeitsauflagen (§ 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG), deren Höhe – im Gegensatz zum österreichischen Recht (dort früher 60 Stunden, seit 1999 insgesamt 120 Stunden) – gesetzlich nicht begrenzt ist, hält *Linke* eine Obergrenze von 240 Stunden noch für zumutbar, wobei er sich an der maximalen Dauer des Ungehorsamsarrestes von vier Wochen orientiert und eine tägliche Arbeitszeit von sechs Stunden zugrundelegt (§ 15 Rn. 17). Das ist m. E. mit den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und Zumutbarkeit für Auflagen und Weisungen nicht zu vereinbaren. Da die Arbeitsstunden

in der Freizeit geleistet werden müssen, sind als Umrechnungsmaßstab nicht sechs, sondern allenfalls drei Stunden täglich vertretbar, sodass man zu einer Höchstgrenze von 120 Stunden gelangt. Berücksichtigt man außerdem die praktischen Erfahrungen hinsichtlich der Belastbarkeit der Jugendlichen und der Arbeitsstellen und Betreuer, so finde ich den Hinweis von *Buhr* (§ 10 Rn. 21, Fn. 40) überzeugend, dass in der Praxis „eine Arbeitsweisung [...] bis zu 40-50 Stunden noch ‚erträglich‘ ist bzw. angenommen wird.“

Die gründliche und ausgewogene Kommentierung des herkömmlichen Jugendarrestes (§ 16 JGG) und seiner vielfältigen Probleme durch *Wulf* ist ebenso überzeugend wie dessen Darstellung des 2013 eingeführten – in der Wissenschaft fast durchweg abgelehnten – Warnschussarrestes (§ 16a JGG). Zutreffend weist *Wulf* – ein erfahrener ministerieller Vollzugspraktiker und Kriminalpolitiker mit wissenschaftlichem Hintergrund – darauf hin, dass vieles von der Vollzugsgestaltung abhängt. Er macht deutlich, dass der Warnschussarrest nur in wenigen Ausnahmefällen für sinnvoll gehalten werden kann und dass es entscheidend darum gehe zu verhindern, dass der Warnschussarrest nach der Legalisierung auch in Fällen angeordnet wird, die bisher ohne Verhängung von Arrest erfolgreich verlaufen sind (§ 16a Rn. 11). Seine Kommentierung könnte hierzu einen wesentlichen Beitrag leisten, wenn sie in der Praxis beachtet wird.

Die Zweifel an der Wirksamkeit des Warnschussarrestes, die *Meier* zutreffend in § 27 Rn. 11 empirisch belegt, würden nach der ausdrücklichen Erwähnung des Warnschussarrestes als prognostisch relevanter Faktor bei der Strafaussetzung zur Bewährung (§ 21 Abs. 1 S. 3 JGG) inzwischen m.E. besser zur Kommentierung dieser Vorschrift passen.

*Laue* stellt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Verhängung und Bemessung der Jugendstrafe zuverlässig dar (§§ 17, 18 JGG), ebenso den Wandel der Rechtsprechung zum Spannungsverhältnis zwischen Jugendstrafe wegen schädlicher Neigungen und Schwere der Schuld. Seine Auffassung, dass bei der Jugendstrafe wegen Schwere der Schuld die Strafzwecke der Vergeltung und Sühne dominant seien, berücksichtigt noch nicht die neuere wissenschaftliche Diskussion, nach der es hier auch um positive Generalprävention geht, die angesichts der offenen Zielbestimmung für das Jugendstrafrecht in § 2 JGG („vorrangig am Er-

ziehungsziel auszurichten“) durchaus auch im Jugendstrafrecht bedeutsam sein kann.

Die Kommentierung der Diversionsbestimmungen (§§ 45, 47 JGG) durch die Staatsanwälte *Blessing* und *Weik* enthält ebenfalls praktisch relevante Hinweise zu „Zusammenarbeits- und Diversionsrichtlinien“ in Baden-Württemberg. Bedauerlich ist allerdings die einseitige Darstellung der kriminalpädagogischen Schülerprojekte (§ 45 Rn. 35 f.). Die Autoren schließen sich der emotionalen Kritik durch andere Staatsanwälte (*Rautenberg*, *Breymann*) an, die sich auf die erste Veröffentlichung bezogen, in der die Schwachstellen der Pilotstudie in Aschaffenburg sowie das nicht projektgerechte Verhalten der Jugendstaatsanwälte offen dargestellt wurden (*Sabaß*, Schülergremien in der Strafrechtspflege, 2004). Diese Mängel wurden aber bei weiteren Erprobungen in Bayern, insbesondere in Ingolstadt und Augsburg, später auch in Aschaffenburg, weitgehend ausgeräumt (vgl. *Englmann*, Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern, 2009; *ders.* ZJJ 2009, 216 ff; *Schöchl/Traulsen* GA 2009, 19 ff.; FS Bötcher 2007, 379 ff.; FS Heinz 2012, 507 ff.). Selbst wenn man die Auffassung dieser neueren Evaluationen nicht teilt, dass sich die kriminalpädagogischen Schülerprojekte bei vernünftiger Auswahl und Handhabung bewährt haben (übrigens auch hinsichtlich der Legalbewährung, vgl. *Englmann* 2009, 267 ff.; ZJJ 2009, 224 f.), hätte man bei einer im Jahr 2014 erschienenen Kommentierung doch erwarten dürfen, dass sie sich nicht auf die Übernahme der polemischen Kritik bis 2007 beschränkt. Deshalb ist den Autoren auch leider entgangen, dass es kriminalpädagogische Schülerprojekte inzwischen nicht nur bei sechs bayerischen Staatsanwaltschaften, sondern auch bei Staatsanwaltschaften in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Sachsen-Anhalt gibt, die ohne entsprechend engagierte Staatsanwälte nicht durchführbar wären.

Die durch das Gesetz vom 04.09.2012 neu gestaltete „Vorbewährung“ (§§ 61–61 b JGG) wird von *Meier* im Zusammenhang mit den Verfahrensvorschriften bei der Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (§§ 57–61) klar und praxisnah erläutert. Zutreffend sieht er – im Anschluss an die frühere informelle Praxis – in der gem. § 61 JGG vorbehaltenen Bewährung, die mit Weisungen und Auflagen ausgestaltet werden kann, ein erzieherisch „nützliches Instrument, um auf mehrfach belastete und benachteiligte Risikoprobanden ein-

wirken und sie unter dem Druck der Unsicherheit über die Verbüßung der verhängten Strafe zu einer strafnormkonformen Lebensführung veranlassen zu können“ (§ 61 Rn. 2). Da bei der nach wie vor möglichen Vorbewährung ohne ausdrücklich erklärten Vorbehalt durch das Gericht keine Möglichkeit bestehe, „den Jugendlichen der Aufsicht und Betreuung eines Bewährungshelfers zu unterstellen oder Warnschussarrest anzuordnen“, sei der ausdrückliche Vorbehalt der Aussetzung vorzuziehen (§ 61 Rn. 4).

Die seit 01.06.2013 für Jugendliche und Heranwachsende geltende vorbehaltene Sicherungsverwahrung (§§ 7 Abs. 2, 3, 106 Abs. 3 – 6 JGG) wird von *Rössner* – bei der gebotenen restriktiven Handhabung – insgesamt positiv bewertet, wobei er im Anschluss an eine Züricher Untersuchung (*Urbanioek u.a.* 2006) davon ausgeht, dass die hierfür erforderliche hochgradige Gefährlichkeit der Täter vor der Entlassung aus dem Jugendvollzug zuverlässig prognostiziert werden könne (§ 7 Rn. 16). Nach den deutschen Erfahrungen mit den Prognosen bei der nachträglichen Sicherungsverwahrung (vgl. insbesondere *Alex* 2013, *Kinzig* 2010, *Müller/Stolpmann* 2012) bleiben hier gewisse Zweifel. Verdienstvoll ist die präzise Darstellung der komplizierten Übergangsrechtslage für die nachträgliche Sicherungsverwahrung (§ 7 Abs. 2 – 4 JGG a.F.), die gemäß Art. 316f EGStGB für Straftaten gilt, die zwischen dem 12.07.2008 und 31.05.2013 begangen wurden und bei denen die strenger Anforderungen aus der Entscheidung des BVerfG vom 04.05.2011 zu beachten sind (§ 7 Rn. 29–32).

In einem 59-seitigen Anhang gibt die Leiterin der Justizvollzugsanstalt Wiesbaden *Jung-Silberreis* einen systematischen Überblick über das Jugendstrafvollzugsrecht mit einzelnen Verweisungen auf einschlägige Regelungen in den Jugendstrafvollzugsgesetzen der Länder. Die verdienstvolle Darstellung wäre noch hilfreicher, wenn häufiger auf die weitgehend übereinstimmenden Regelungen in 9 Bundesländern, ergänzt um Sonderregelungen in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen, hingewiesen würde.

Insgesamt handelt es sich um einen informativen Kommentar auf beachtlichem wissenschaftlichem Niveau, der durchweg auch die Bedürfnisse der Praxis im Blick hat. Einzelne Kritik beeinträchtigt den überaus positiven Gesamteindruck nicht. Der Kommentar braucht einen Vergleich

mit den seit längerem eingeführten Kommentaren zum JGG nicht zu scheuen. Die gut lesbare und verständliche Kommentierung eignet sich für alle mit dem Jugendstrafrecht und dem Jugendstrafvollzug befassten Juristen, Pädagogen, Sozialpädagogen, Psychiater, Psychologen und Vollzugsbediensteten.

Im Hinblick auf die verdiente Verbreitung in der Alltagspraxis wäre es wünschenswert, dass der Verlag künftig – wie andere Verlage bei vergleichbaren Werken – für den Druck dünneres Papier verwenden würde, damit der hilfreiche Kommentar auch in jeder Aktentasche Platz findet.

*Heinz Schöch*

Kontakt:

*Prof.em. Dr. Heinz Schöch  
Lehrstuhl für Strafrecht, Kriminologie,  
Jugendrecht und Strafvollzug  
Geschwister-Scholl-Platz 1  
80539 München  
heinz.schoech@jura.uni-muenchen.de*

*Olga Siegmunt, Kriminelle Russen, kriminelle Deutsche. Zur Jugendkriminalität im Hell- und Dunkelfeld, Wvb Wissenschaftlicher Verlag, 2013, 165 Seiten*

Olga Siegmunt legt unter dem Titel „Kriminelle Russen, kriminelle Deutsche“ ein zehn Kapitel umfassendes Buch vor, welches sich mit Jugendkriminalität im internationalen Vergleich beschäftigt. Eingangs wird die Kriminalitätsbelastung in Deutschland und in Russland anhand offizieller Kriminalstatistiken gegenübergestellt: Insgesamt weisen deutsche Jugendliche eine viermal höhere Kriminalitätsbelastung auf als Jugendliche in Russland. Relativ schnell werden Probleme der Zuverlässigkeit und Interpretation der Hellfelddaten erkennbar, die den internationalen Vergleich erschweren. Dabei werden vor allem Unterschiede in Bezug auf die Zusammensetzung der Delikte, die Kriminalisierung der Delikte, die gesetzliche Definition, die polizeiliche Erfassung sowie die Anzeigebereitschaft thematisiert. Diese Probleme werden an konkreten Beispielen erläutert. Den Fokus des Vergleiches bilden entsprechend nicht die Hellfeld-, sondern die Dunkelfelddaten, die im Rahmen von Schülerbefragungen in einer russischen Stadt (Wolgograd) sowie in vier deutschen

Städten (Hamburg, Hannover, Leipzig, München) gewonnen wurden. Dabei wurden im Jahr 2000 Schülerinnen und Schüler der 9. Jahrgangsstufe unterschiedlicher Schulformen befragt. Die Befragung in Russland erfolgte in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Peter Wetzels (KFN/ Universität Hamburg) und Prof. Dr. Rolf Gloel (FH Merseburg).

Ziel der vorgenommenen Untersuchungen war es insgesamt, Faktoren zur Erklärung jugendlicher Delinquenz zu identifizieren. Im Detail hat die Autorin Differenzen bezüglich der sozialen Lage deutscher und russischer Jugendlicher, bezüglich ihrer selbstberichteten Delinquenz sowie bezüglich einschlägiger Erklärungsfaktoren für ihr delinquentes Verhalten analysiert. Bei den theoretischen Ansätzen, die der Arbeit im Rahmen des Letzteren zu Grunde gelegt wurden, handelt es sich um Durkheims Anomietheorie, den Ansatz der Kultur der Ehre von Nisbett und Cohen sowie die Selbstkontrolltheorie von Gottfredson und Hirschi. Bei einem deutsch-russischen Vergleich ist hier vor allem der Einbezug anomietheoretischer Gedanken interessant, da die russischen Jugendlichen im Gegensatz zu den deutschen Jugendlichen im Rahmen einer extremen sozialen und ökonomischen Umbruchszeit aufgewachsen sind. Die Autorin macht jedoch deutlich, dass es nicht darum geht, ein umfassendes Erklärungsmodell für Jugenddelinquenz zu liefern, sondern spezifische relevante Faktoren zu benennen, die sich speziell im Vergleich klar herausarbeiten lassen. In den Untersuchungen wurden daher schwerpunktmäßig gewaltbefürwortende Einstellungen der Jugendlichen, Männlichkeitsnormen sowie die Selbstkontrolle einbezogen.

Die zuerst dargestellten Daten erlauben einen Vergleich der sozialen Lage einheimischer deutscher Jugendlicher, in Deutschland lebender Ausiedler aus der GUS sowie in Russland lebender Jugendlicher. In diesem Kontext weist die Autorin auf deutliche Unterschiede in Bezug auf die Familienstruktur, das Bildungsniveau, die sozioökonomische Situation der Familien sowie die Wohnsituation der Jugendlichen hin: Dabei sind die Ausiedler weder deutschen noch russischen Jugendlichen exakt gleich. Im Anschluss vergleicht sie Angaben der Jugendlichen zu Opfererfahrung und Anzeigeverhalten. Auch hier zeigen sich zum Teil starke länderspezifische Unterschiede. Weiter stellt die Autorin Vergleiche hinsichtlich der selbstberichteten Delinquenz an. Dabei weist sie auf extreme deliktspezifische Differenzen zwi-

schen Deutschland und Russland hin. In diesem Zusammenhang hat sich zudem gezeigt, dass höhere Kriminalitätsbelastung deutscher Jugendlicher eher den Mädchen geschuldet ist. In Russland ist Kriminalität noch immer eher Männersache. Anschließend thematisiert die Autorin mittels deskriptiver und multivariater Methoden gewonnene Erkenntnisse über Faktoren, die bei der Erklärung delinquenten Verhaltens im Jugendalter eine Rolle spielen. Trotz einiger Unterschiede in der Ausprägung haben sich hier in beiden Ländern gewaltlegitimierende Männlichkeitsnormen und die Selbstkontrolle als besonders relevant erwiesen. Schließlich werden die wichtigsten Ergebnisse der Untersuchung zusammengefasst und in einem theoretischen Rahmen diskutiert.

Das Buch gibt insgesamt einen gut lesbaren und kompakten Überblick über die Kriminalitätsbelastung in Deutschland und in Russland. Mit hohem wissenschaftlichen Anspruch schafft es die Autorin, mehrdimensionale Vergleiche in Bezug auf die Jugenddelinquenz in den beiden Ländern zu ziehen und zudem Faktoren zu identifizieren, die sowohl kulturspezifische als auch kulturunabhängige Effekte auf das kriminelle Verhalten Jugendlicher haben. Der umfassende und systematische Vergleich der Kriminalität von einheimischen Deutschen, einheimischen Russen und in Deutschland lebenden Aussiedlern stellt ein Novum in der kriminologischen Literatur dar. Die Ergebnisse dieser Studie zeigen deutlich, dass es noch Bedarf an weiterer Untersuchung der Jugendkriminalität unter der Prämisse des Migrationshintergrundes gibt. Der Vergleich ermöglicht den Einbezug einer kulturellen Dimension und neben personenbezogenen Merkmalen auch die Berücksichtigung situationsbezogener Faktoren. Hinsichtlich Letzterem sind vor allem die Wohnsituation und die soziale Lage der Jugendlichen von Interesse. Der im Fokus stehende Vergleich zwischen einheimischen Deutschen und einheimischen Russen hat dabei in jeglicher Hinsicht deutliche Unterschiede in Bezug auf die Kriminalitätsbelastung in Deutschland und in Russland sowie ihre Erklärung hervorgebracht. Das Buch stellt daher insgesamt eine Bereicherung für die kriminologische Forschungslandschaft dar.

*Ruth Linssen/Maike Meyer*

Kontakt:

*Prof. Dr. Ruth Linssen  
Fachbereich Sozialwesen  
Fachhochschule Münster  
Robert-Koch-Straße 30  
48149 Münster  
linssen@fh-muenster.de*

*Maike Meyer  
Institut für Politikwissenschaft  
Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Scharnhorststraße 100  
48151 Münster  
maike.meyer@uni-muenster.de*

*Lydia Halbhüner-Gassner, Gisela Pravda (Hrsg.),  
Frauengesundheit im Gefängnis, Lambertus  
Verlag, 2013, 150 Seiten*

Frauenvollzug ist aufgrund der geringen Zahl der weiblichen Inhaftierten in Deutschland ein nach wie vor vernachlässigtes Thema in Wissenschaft und Öffentlichkeit. Dies gilt umso mehr für Spezifika des Frauenvollzugs, zu denen auch die Gesundheit der Insassinnen zählt. Entsprechend dem Vollzug an sich orientiert sich auch die Gesundheitsfürsorge am Bedarf der Männer, obwohl eine an den Insassinnen ausgerichtete Gesundheitsversorgung wünschenswert wäre. Daher ist es schon als Verdienst anzusehen, dass die beiden Herausgeberinnen des Sammelbandes, *Lydia Halbhüner-Gassner* und *Gisela Pravda*, dieser Problematik eine Plattform geben.

Bei dem Sammelband handelt es sich um eine Vortragsdokumentation der bundesweiten Tagung „Gesundheitliche Aspekte inhaftierter Frauen“ (23.-24. April 2013 in Nürnberg). Die Autorinnen und der Autor kommen aus Praxis und Wissenschaft und geben einen facetten- und abwechslungsreichen Einblick in eine frauenspezifische Gesundheitsfürsorge. Neben dem Feld der Gynäkologie, welches wohl den offensichtlichsten Unterschied im Rahmen der Gesundheitsfürsorge beider Geschlechter darstellt, weisen Frauen auch andere Krankheitsbilder als männliche Gefangene auf. So machen zum Beispiel psychische Probleme und die daraus resultierenden Belastungen und körperlichen Reaktionen einen erheblichen Teil der Beschwerden weiblicher Häftlinge aus.

Im ersten Beitrag des Sammelbandes blickt *Michelle Becka* auf das theoretische Gerüst der 'Care

Ethik' (Ethik der Achtsamkeit), ergänzt um Elemente einer 'Ethik der Achtung', und zeigt auf, inwiefern diese beiden Theorien in ihrem Zusammenspiel positive Auswirkungen und Denkansätze auf und für den Umgang von Bediensteten und weiblichen Gefangenen liefern könnten. Es handelt sich um ein durchaus lesenswertes und mit Praxisbezügen angereichertes, jedoch recht abstraktes Gedankenkonstrukt.

Darauffolgend beschäftigt sich *Sabine Bohne* mit den Auswirkungen von erlebter Gewalt – im speziellen häuslicher Gewalt – auf den Gesundheitszustand von Frauen. Die hieraus resultierenden psychischen und physischen Verletzungen sind aufgrund der Häufung solcher Vorkommnisse in den Biographien der Insassinnen ein zentrales Thema der Gesundheitsfürsorge im weiblichen Strafvollzug. In ihrem gelungenen Überblick gibt *Bohne* eine Reihe von sinnvollen Vorschlägen im Umgang mit von Gewalt betroffenen Insassinnen sowie eine Anleitung zur Gesprächsführung bei einem vermuteten Gewalthintergrund und in tatsächlich vorliegenden Fällen.

*Birgitta Kraatz-Maitek* thematisiert ihre Erfahrungen in der Suchtarbeit mit inhaftierten Frauen, die angesichts der hohen Zahlen von weiblichen Suchtmittelabhängigen im Gefängnis der Aufmerksamkeit bedürfen. *Kraatz-Maitek* versteht es, die Problemlagen der Betroffenen, die Arbeitsansätze der Suchthilfe sowie den entsprechenden Hilfe-, Handlungs- und Optimierungsbedarf schlüssig darzulegen und dabei ein scharfes Bild von der Situation zu zeichnen.

Schwangerschaft und Mutterschaft in Haft stehen im Zentrum des Artikels von *Eva-Verena Kerwien*. Sie plädiert für einen familiensensiblen Strafvollzug vor und nach der Geburt, um die möglichen negativen psychischen und physischen Folgen für die (werdende) Mutter und ihr Kind zu minimieren. Die Handlungsvorschläge werden durch die in den Beitrag eingearbeiteten *Empfehlungen der BAG-S für einen familiensensiblen Strafvollzug* aus dem Jahr 2012 unterstrichen.

Im Unterschied zu *Kerwien* beschäftigt sich *Marion Ott* mit Müttern und ihren Klein(st)kindern in Haft auch aus praxisorientierter Perspektive. In ihrer ethnographischen Studie von 2009 zeigt *Ott* eindringlich den Balanceakt zwischen der Doppelrolle als Mutter und als Gefangener mitsamt den sich daraus ergebenden Herausforderungen für die Erziehung des Kindes auf. Es bleibt

zu hoffen, dass dieser von ihr herausgehobene Aspekt in der Zukunft mehr Beachtung erfährt.

Die Perspektive der EU zur Gesundheitsfürsorge im Frauenstrafvollzug bildet den Schwerpunkt bei *Gisela Pravda*. Neben einer Übersicht zu supranationalen Vollzugsstandards und einer recht knapp ausfallenden Kritik an einem Teil der entsprechenden Bestimmungen des früheren StVollzG entwirft *Pravda* beachtenswerte Rahmenbedingungen zur Erreichung supranationaler Vollzugsstandards in der Gesundheitsfürsorge in deutschen Gefängnissen.

Unter anderem behandelt *Karlheinz Keppler* die Praxis der medizinischen Versorgung im Frauenvollzug, wobei er verschiedene Problemfelder bei oder aus der intramuralen Patientinnenversorgung (z.B. Problem der Bifunktionalität der Arztposition) aufzeigt. Das bemerkenswerte Herzstück des Artikels bildet jedoch die vertiefte Darstellung der rechtlichen Grundlagen des früheren StVollzG im Anschluss an *Pravda* durch Hinzuziehung der dazugehörigen Verwaltungsvorschriften, Erklärungen und Kritiken zu den einzelnen Regelungen, eine Problemdarstellung der praktischen Umsetzung und – falls vorhanden – auch durch geschichtliche Hintergründe.

Im letzten Beitrag widmet sich *Gabriele Grote-Kux* der Genderkompetenz, die sie als Schlüsselkompetenz zur Schaffung eines frauenspezifischen Vollzugs im Allgemeinen begrift. Knapp, aber nachvollziehbar gelingt es ihr, die Gründe für ihre These anhand eines groben Abbilds der Vollzugsrealität und einer kritischen Betrachtung des Musterentwurfs der neuen Länderstrafvollzugsgesetze darzulegen. Gleichzeitig bietet sie Ansatzpunkte für Interventionen im Frauenvollzug verbunden mit konkreten Forderungen und Vorschlägen zur Umsetzung.

#### Fazit:

Ziel des Sammelbands ist es, für einen geschlechtsspezifischen Umgang mit Frauen in Haft im Bereich der Gesundheitsfürsorge zu sensibilisieren, was den Herausgeberinnen auch gelungen ist. Die zusammengestellten Beiträge bieten neben Einblicken in die verschiedenen Aspekte der Gesundheitsfürsorge auch solche zu allgemeinen Gesichtspunkten des Frauenvollzugs, so dass trotz der teilweise unterschiedlichen Artikelqualität ein recht rundes Gesamtbild entsteht. Die geringe Seitenzahl und der Charakter als Tagungsband führen allerdings dazu, dass wesentliche Gesichtspunkte

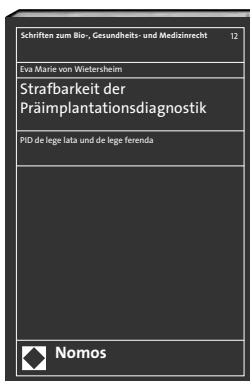
nur oberflächlich und knapp behandelt werden, obwohl eine weitergehende Bearbeitung wünschenswert gewesen wäre. Der Sammelband vermittelt aber einen ersten wichtigen Überblick zur Thematik, einzelnen Problemen und den Rechtsgrundlagen, was Interesse auf eine Vertiefung weckt. Es bleibt zu hoffen, dass die Herausgeberinnen mit ihrem Anliegen Erfolg haben und weitere Publikationen folgen werden, denn die Beiträge machen deutlich, dass es in Deutschland auf diesem Gebiet sowohl in der Praxis als auch in der Forschung einen Nachholbedarf gibt.

Kontakt:

*Julia Reichenbacher*  
*Stiftungsprofessur Kriminalprävention*  
*und Risikomanagement*  
*Prof. Dr. Rita Haverkamp*  
*Eberhard Karls Universität Tübingen*  
*Juristische Fakultät*  
*Geschwister-Scholl-Platz (Neue Aula)*  
*72074 Tübingen*  
*julia.reichenbacher@uni-tuebingen.de*

*Julia Reichenbacher*

# Medizinstrafrecht



## Strafbarkeit der Präimplantationsdiagnostik

PID de lege lata und de lege ferenda

Von RAin Dr. Eva Marie von Wietersheim

2014, 340 S., brosch., 89,- €

ISBN 978-3-8487-1366-0

*(Schriften zum Bio-, Gesundheits- und  
Medizinrecht, Bd. 12)*

[www.nomos-shop.de/22974](http://www.nomos-shop.de/22974)

Die Arbeit beschäftigt sich mit § 3a ESchG, der neuen strafrechtlichen Regelung zur Präimplantationsdiagnostik. Nach der Betrachtung der geltenden Rechtslage wird ein Vorschlag zur Neukonzeption einer Regelung angeboten. Diese Regelung wird wertungskonsistent im Regelungszusammenhang des vorgeburtlichen Lebensschutzes entwickelt.

Bestellen Sie jetzt telefonisch unter 07221/2104-37.

**Portofreie Buch-Bestellungen unter [www.nomos-shop.de](http://www.nomos-shop.de)**

Alle Preise inkl. Mehrwertsteuer



**Nomos**